

16. Juni 1975

Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern

Politisches Departement. Antrag vom 4. Juni 1975 (Beilage)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 6. Juni 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuer wird genehmigt.
2. Die Schweizerische Botschaft wird beauftragt den Notenaustausch oder Briefwechsel mit dem Auswärtigen Amt vorzunehmen.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- EPD 6 (DV) zum Vollzug
- FZD 11 (FV 9, EStV 2) zur Kenntnis
- EFK 2 zur Kenntnis
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. K. A. L. T.

s.B.34.12.A.4.1. - BU/ca

Bern, den 4. Juni 1975

ausgeteiltA n d e n B u n d e s r a t

Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Mit Schreiben vom 10. September 1973 ersuchte die Regierung des Kantons Graubünden das Eidgenössische Politische Departement, mit der Bundesrepublik Deutschland Fühlung aufzunehmen und in Erfahrung zu bringen, ob diese bereit wäre, eine Vereinbarung über den rubrizierten Gegenstand abzuschliessen. In der Folge wurde im gegenseitigen Einvernehmen mit den deutschen Behörden der im Anhang befindliche Vertragsentwurf erstellt.

Auf Grund dieser Vereinbarung werden auf Zuwendungen einer im Kanton Graubünden oder in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person oder von im Kanton Graubünden oder in der Bundesrepublik gelegenen Grundstücken, Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie allfällige kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuern nicht erhoben. Diese Befreiung gilt unter der Voraussetzung, dass die Zuwendung an eine juristische Person erfolgt, ausschliesslich gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gewidmet und die Verwendung für den bestimmten Zweck gesichert ist. Durch Beschluss vom 5. Mai 1975 wurde der Wortlaut der Vereinbarung von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt.

- 2 -

Die Vereinbarung soll durch Notenaustausch oder Briefwechsel zwischen der Schweizerischen Botschaft in Köln, im Namen des Kantons Graubünden und dem Auswärtigen Amt abgeschlossen werden und soweit möglich am 1. August 1975 in Kraft treten. Es handelt sich dabei um einen Vertrag im Sinne von Artikel 9 BV. Die Kantone sind befugt derartige Verträge abzuschliessen; diese dürfen jedoch nichts dem Bunde Zuwiderlaufendes enthalten. Nach Artikel 102, Ziffer 7 BV hat der Bundesrat solche Verträge zu prüfen und, sofern sie zulässig sind, zu genehmigen. Die vorliegende Vereinbarung zu der die Eidgenössische Steuerverwaltung im Vorverfahren ihr Einverständnis gegeben hat, enthält nichts, das dem Bundesrecht zuwiderlaufen würde.

Das Politische Departement beehrt sich daher, zu

b e a n t r a g e n :

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und der Bundesrepublik Deutschland über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird genehmigt.
2. Die Schweizerische Botschaft wird beauftragt den Notenaustausch oder Briefwechsel mit dem Auswärtigen Amt vorzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

(Graber)

-/-

- 3 -

Beilage:

Text der Vereinbarung

Zum Mitbericht:

- an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung)

Protokollauszug:

- an das Politische Departement (Völkerrechtsdirektion)
zum Vollzug (6 Ex.)

- an das Finanz- und Zolldepartement (Steuerverwaltung) (2 Ex.)

Gegenseitigkeitsvereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kanton Graubünden über die Befreiung von Zuwendungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken von den Erbschafts- und Schenkungssteuern.

“1. Auf Zuwendungen einer im Kanton Graubünden oder in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Person oder von im Kanton Graubünden oder in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Grundstücken werden Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie allfällige kommunale Erbanfall- und Schenkungssteuern nicht erhoben, wenn

- a) die Zuwendung an eine juristische Person erfolgt;
- b) die Zuwendung ausschliesslich gemeinnützigen oder mildtätigen (wohltätigen) Zwecken gewidmet ist, und
- c) die Verwendung zu dem bestimmten Zweck gesichert ist.

Die Verwendung zu dem bestimmten Zweck wird unterstellt, wenn die Zuwendung zu dem genannten Zweck an Einrichtungen der öffentlichen Hand erfolgt.

2. Ziffer 1 erstreckt sich auch auf alle anhängigen Fälle.
3. Ziffer 1 gilt auch im Verhältnis zu Gemeinden des Kantons Graubünden, die im Anhang zu dieser Erklärung nicht erwähnt sind, sofern sie ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären; und erstreckt sich dann auf die nach dem Beitritt eingetretenen Erbanfälle und vollzogenen Schenkungen.
4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kantons Graubünden innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.
5. Diese Vereinbarung tritt am 1. August 1975 in Kraft; sie kann jederzeit von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Namen des Kantons Graubünden unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.“